



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 30. Juni 1965

Teil III I». 15

Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 65	Anordnung über die Bildung und das Statut des VEB Projektierung Wasserwirtschaft	69
1. 6. 65	Anordnung Nr. 2 über die Errichtung des Instituts für Silikon- und Fluorkarbon-Chemie	70
22. 6. 65	Anordnung Nr. 6 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen	70
19.6.65	Anordnung Nr. 8 über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsunterlagen. — Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsunterlagen —	71

I. I ...
1. W. i

Anordnung über die Bildung und das Statut des VEB Projektierung Wasserwirtschaft.

Vom 21. Juni 1965

Auf der Grundlage der vom Ministerrat beschlossenen Grundsätze über die Leitung und Organisation der Wasserwirtschaft wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1965 wird der VEB Projektierung Wasserwirtschaft gebildet. Sein Sitz ist Halle (Saale).

(2) Der VEB Projektierung Wasserwirtschaft ist juristische Person und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Er unterhält juristisch nicht selbständige Außenstellen.

(3) Der VEB Projektierung Wasserwirtschaft wird aus den Projektierungseinrichtungen der Organe und Betriebe der Wasserwirtschaft gebildet. Er ist Rechtsnachfolger dieser von ihm übernommenen Projektierungseinrichtungen.

(4) Der VEB Projektierung Wasserwirtschaft ist dem Amt für Wasserwirtschaft unterstellt.

§ 2

Aufgaben

(1) Der VEB Projektierung Wasserwirtschaft übernimmt auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planaufgaben die Erarbeitung von wasserwirtschaftlichen Projektierungsleistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der VEB Projektierung Wasserwirtschaft ist Hauptprojektant für den Wirtschaftszweig Wasser und übernimmt vertraglich die Erarbeitung von Projektierungsleistungen für Wasserversorgungsanlagen, Abwasserableitungs- und -behandlungsanlagen, Talsperren und Speicheranlagen, Fluß- und Deichbauten sowie Küstenschutzanlagen.

(3) Der VEB Projektierung Wasserwirtschaft ist Spezialprojektant für wasserwirtschaftszweigtypische Anlagen anderer Wirtschaftszweige.

§ 3

Leitung

(1) Der VEB Projektierung Wasserwirtschaft wird durch den Direktor unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und ihrer gesellschaftlichen Organisationen nach den Grundsätzen der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung geleitet.

(2) Der Direktor ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Betriebes und für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes verantwortlich.

(3) Der Direktor ist dem Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft unterstellt und ihm rechenschaftspflichtig.

(4) Der Direktor ist bei seinen Entscheidungen an die gesetzlichen Bestimmungen, die staatliche Planaufgabe und an die Weisungen des Leiters des Amtes für Wasserwirtschaft gebunden.

(5) Für die Aufgabenbereiche Technik, Produktion und Ökonomie werden Direktoren eingesetzt, die dem Direktor unterstellt sind.

§ 4

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der VEB Projektierung Wasserwirtschaft wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle sei-